



1. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und
Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12
2. Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

Linz, 30. März 2022

Gemeinde Ohlsdorf
Kiesentnahme Ehrenfeld II
Hinweise im Rahmen des rechtlichen Prüfverfahrens

—

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum Schreiben vom 10.03.2021 (Oö. Umweltschutz-2021-684638/14-Don) hält die Oö. Umweltschutz fest:

Bei der Erweiterung bestehender Vorhaben bzw. Vorhaben mit kumulativen Auswirkungen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist durch eine Einzelfallprüfung, auch im Hintergrund der Hintanhaltung von Aufsplitterung von Projekten, festzustellen, ob eine UVP Pflicht besteht. Die Behörde hat zu prüfen, ob mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist¹.

Im Zusammenhang mit den Kiesgruben Ohlsdorf-Nord, Ohlsdorf-Nord-II, Traunfall und Viecht ist dieser Kumulierungstatbestand erfüllt und sind sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 gegeben, da sich die Kiesentnahmestätten im funktionellen Nahbereich befinden und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Projekt den Schwellenwert des Anhangs 1 Z. 25 lit. a UVP-G 2000 überschreiten. In einer Einzelfallprüfung ist deshalb zu überprüfen, ob auf Grund einer Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen sei.

Mit der am 11.08.2000 in Kraft getretenen UVP-G Novelle 2000 wurde der Grundstein für die noch heute in dieser Struktur bestehenden Anhänge I und II gelegt. Seither wurde insbesondere Anhang I, welcher alle UVP-pflichtigen Vorhabentypen taxativ aufzählt, grundlegend überarbeitet und ausgedehnt.

¹ [file:///C:/Users/P21535721/Downloads/UVG_L_Bergbau_2011%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/P21535721/Downloads/UVG_L_Bergbau_2011%20(2).pdf)

Vor der besagten Novelle war ein Bergbauvorhaben dann UVP-pflichtig, wenn folgender Tatbestand erfüllt wurde²:

17. Rohstoffgewinnung

a) im Untertagebau mit

- einem Flächenbedarf für zusammenhängende obertägige Bergbauanlagen von mindestens 10 Hektar oder
- einer Senkung der Oberfläche von mindestens 3 m;

b) im Tagbau mit

- einer Gewinnung von mindestens 1 Million Tonnen pro Jahr oder
- einer offenen Fläche von mindestens 10 Hektar;

Nunmehr und nach der aktuellen Fassung des UVP-G 2000 lautet der Gesetzestext im Hinblick auf Bergbauvorhaben folgendermaßen³:

	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau</p>

² <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1993/697/P0/NOR11010988?ResultFunctionToken=244573c2-c91c-41a9-a374-e2e586a139bb&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=28.01.2000&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=UVP>

³

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>

	<p>gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>(Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	---	---

Hervorzuheben ist dabei, dass im Zuge der Novelle(n) bewusst der Begriff der „Entnahme“ anstatt der „Rohstoffgewinnung“ verwendet wurde. **Man hat sich vom bergrechtlichen Gewinnungsbegriff bewusst verabschiedet und die UVP-pflichtigen Tatbestände nicht auf den Anwendungsbereich des MinRoG eingeschränkt⁴.**

Dieser Ansicht folgt auch das Rundschreiben UVP-G 2000 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015⁵. Darin wird die Frage behandelt, ob für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen eine Genehmigungspflicht nach dem MinroG eine Voraussetzung der UVP-Pflicht darstellt. Verwiesen wird auf eine Entscheidung des Umweltsenates. Dieser äußerte sich diesbezüglich dahingehend,

⁴ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 25 UVP-G

⁵ file:///C:/Users/P21535721/Downloads/Rundschreiben_2015_zum_UVP_G.pdf

dass die "Entnahme" mineralischer Rohstoffe ein von der Gewinnungsabsicht unabhängiger Tatbestand nach Z 25 des Anhanges 1 ist⁶.

Des Weiteren ist auf die Erläuterungen Bergthalers in *Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998)* hinzuweisen, welcher ausführt, dass der Begriff Bergbau nicht bloß die auf das Gewinnen von Mineralien abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten erfasst, sofern diese mit Mitteln und Methoden erfolgen, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind.

Abschließend darf noch auf die UVP-RL hingewiesen werden⁷. In Anhang I werden UVP-pflichtige Vorhaben aufgelistet, im Zusammenhang mit Bergbau ist folgender Passus einschlägig:

ANHANG I IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 GENANNT PROJEKTE

19. Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.

Daran anschließend beinhaltet Anhang II jene Fälle, welche aufgrund der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten in einer Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten und Kriterien zu einer UVP führen.

ANHANG II IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 GENANNT PROJEKTE

2. BERGBAU

- a) Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);*
- b) Untertagebau;*
- c) Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen;*
- d) Tiefbohrungen, insbesondere:
 - i) Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,*
 - ii) Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen,*
 - iii) Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit;**
- e) oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer.*

Hervorzuheben ist, dass die Mitgliedsstaaten selbst entscheiden können, welches Verfahren (Einzelfalluntersuchung oder festgelegte Schwellenwerte) anzuwenden ist und ihnen somit ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden wird. Die Richtlinie spricht von „Tagebau, ... Gewinnung“ – in der Umsetzung der Richtlinie in Österreich in das nationale UVP Gesetz wiederum ist die Rede von „Entnahme“, welcher, wie bereits oben dargelegt, bewusst Eingang in das Gesetz gefunden hat und in seiner Auslegung weiter zu verstehen ist. Auch wenn diese Erweiterung des Vorhabensbegriffs im engen Bergbaubegriff der UVP-RL nicht subsumiert werden sollte – was keineswegs als sicher angenommen werden kann - , steht es somit dem österreichischen

⁶ *US zum Fall Traisenmündung vom 25.8.2009, US 9B/2009/13-8.*

⁷ RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0092&from=DE>

Gesetzgeber dennoch frei, über eine enge rechtliche Regelung bei einer Richtlinie hinaus strengere nationale Festlegungen zu treffen. Dies ist hier der Fall.

Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass es nach dem UVP Regime auf eine Gewinnungsabsicht nicht ankommt. Weder das Argument, dass nur bis zu einer Tiefe von 6 m Abtragungen stattfinden, noch dass der mögliche maximale Abbauzeitrahmen nicht ausgenutzt werden, schaden einer Verpflichtung zur UVP-Bewilligung. Zwar mag der primäre Zweck die Schaffung eines Betriebsbaugebietes sein, doch passiert damit einhergehend ein Abbau, welcher den Tatbestand der Entnahme von mineralischen Rohstoffen, wie oben bereits geschildert, erfüllt.

Vollständigkeitshalber wird noch auf die von der Behörde bereits negierte MinRoG Pflicht des Vorhabens (Aktenvermerk vom 8. März 2022, AUWR-2022-247356/15-Z) eingegangen. Zwar mag das primäre Ziel des Vorhabens eine Baufreimachung des Betriebsgeländes sein, doch spielt der Abbau von Kies und anderwärtigem Material eine nicht untergeordnete und unwesentliche Rolle. Das anfallende Material wird etwa nicht nur zur Eigenverwendung herangezogen, sondern vielmehr mit Lastwägen zur sonstigen Verwendung und Verwertung abtransportiert. Somit unterscheidet sich der gegenständliche Fall ganz deutlich von den Voraussetzungen, wie sie dem Erkenntnis LVwG-850607/3/WG vom 25.07.2016 (Kiesentnahme Gunskirchen-Sportplatz) zugrunde liegen. Gerade in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise (zwischenlagerter mehrjähriger Kiesvorrat z.B. für die Betonherstellung) stellt im gegenständlichen Vorhaben die Entnahme von Kies und übrigem Material einen erheblichen Anteil des Projektes dar, weswegen aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes sehr wohl eine Genehmigungspflicht nach dem MinRoG besteht.

Die Oö. Umweltanwaltschaft ersucht daher

1. die MinRoG-Behörde um neuerliche Prüfung des Abbau-Tatbestands und
2. die UVP-Behörde um Feststellung der UVP-Pflicht.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat